

Informationsbogen für Einleger

Nach Art. 30 Abs. 3 EAG

Grundlegende Informationen über den Schutz von Einlagen

Einlagen bei der Neue Bank sind geschützt durch:	Einlagensicherungs- und Anlegerentschädigungs-Stiftung SV (EAS Liechtenstein)
Sicherungsobergrenze:	CHF 100'000 pro Einleger und pro Bank ⁽¹⁾
Falls Sie mehrere Einlagen bei derselben Bank haben:	Alle Ihre Einlagen bei derselben Bank werden „aufaddiert“, und die Gesamtsumme unterliegt der Obergrenze von CHF 100'000. ⁽¹⁾
Falls Sie ein Gemeinschaftskonto mit einer oder mehreren anderen Personen haben:	Die Obergrenze von CHF 100'000 gilt für jeden einzelnen Einleger. ⁽²⁾
Erstattungsfrist bei Ausfall einer Bank:	7 Arbeitstage ⁽³⁾
Währung der Erstattung:	Schweizer Franken (CHF)
Kontaktdaten:	Einlagensicherungs- und Anlegerentschädigungs-Stiftung SV Austrasse 46 9490 Vaduz Liechtenstein Telefon: +423 222 09 20 E-Mail: info@eas-liechtenstein.li
Weitere Informationen:	Internet: www.eas-liechtenstein.li
Empfangsbestätigung durch den Einleger:	Sie bestätigen mit Unterzeichnung des "Antrag zur Konto-/Depoteröffnung" den Empfang des unter www.neuebank.li abrufbaren Informationsbogens.

Bitte beachten Sie nachfolgende

Zusätzliche Informationen

(1) Allgemeine Sicherungsobergrenze (gedeckte Einlagen)

Sollte eine Einlage nicht verfügbar sein, weil eine Bank ihren finanziellen Verpflichtungen nicht nachkommen kann, so werden die Einleger von dem Einlagensicherungssystem entschädigt. Ausnahmen davon sind weiter unten kommentiert. Die betreffende Deckungssumme beträgt maximal CHF 100'000 oder den Gegenwert in fremder Währung pro Bank. Das heisst, dass bei der Ermittlung dieser Summe alle bei derselben Bank gehaltenen Einlagen addiert werden. Hält ein Einleger beispielsweise CHF 90'000 auf

einem Sparkonto und CHF 20'000 auf einem Giro- oder Kontokorrentkonto, so werden ihm lediglich CHF 100'000 erstattet. Falls Konten in einer anderen Währung als Schweizer Franken geführt werden, wird für die Berechnung der zu erstattenden Summe der Devisenmittelkurs des Tages verwendet, an dem der Sicherungsfall gemäss Art. 7 des Einlagensicherungs- und Anlegerentschädigungsgesetzes (EAG) eingetreten ist.

Bei der Berechnung der gedeckten Einlagen werden erstattungsfähige Einlagen nicht berücksichtigt, soweit ihnen Verbindlichkeiten des Einlegers gegenüber der Bank gegenüberstehen, die nach gesetzlichen oder vertraglichen Bestimmungen aufrechenbar sind und die vor oder spätestens zum Zeitpunkt des Eintritts des Sicherungsfalls fällig wurden (Aufrechnung).

(2) Sicherungsobergrenze für Gemeinschaftskonten und andere Spezialfälle

Bei Gemeinschaftskonten gilt die Obergrenze von CHF 100'000 für jeden Einleger.

Einlagen auf einem Konto, über das zwei oder mehrere Personen als Mitglieder einer Personengesellschaft oder Sozietät, einer Vereinigung oder eines ähnlichen Zusammenschlusses ohne Rechtspersönlichkeit verfügen können, werden bei der Berechnung der Obergrenze von CHF 100'000 allerdings zusammengefasst und als Einlage eines einzigen Einlegers behandelt.

In den Fällen des Art. 9 EAG (zeitlich begrenzt gedeckte Einlagen) sind Einlagen über CHF 100'000 hinaus gesichert. Weitere Informationen sind erhältlich in den FAQs auf der EAS-Webseite unter www.eas-liechtenstein.li.

(3) Erstattung

Das zuständige Einlagensicherungssystem ist die

Einlagensicherungs- und Anlegerentschädigungs-Stiftung SV
Austrasse 46
9490 Vaduz
Liechtenstein
Telefon: +423 222 09 20
E-Mail: info@eas-liechtenstein.li
Internet: www.eas-liechtenstein.li

Ihre gedeckten Einlagen werden Ihnen innerhalb von sieben (7) Arbeitstagen nach Eintritt des Sicherungsfalls gemäss Art. 7 EAG zur Verfügung gestellt. Voraussetzung ist, dass Ihre Einlagen erstattungsfähig sind (vgl. Art. 8 EAG), keine Hinderungsgründe nach Art. 13 EAG vorliegen und Sie dem Einlagensicherungssystem eine Kontoverbindung für die Überweisung angegeben haben (Art. 12 EAG). Dazu wird das Einlagensicherungssystem mit Ihnen in Kontakt treten.

Haben Sie den Ihnen aus der Einlagensicherung zustehenden Entschädigungsanspruch innerhalb dieser Frist nicht erhalten oder wurde dieser nicht anerkannt, sollten Sie mit dem Einlagensicherungssystem Kontakt aufnehmen, da gemäss Art. 58 Abs. 1 EAG nach Ablauf von drei (3) Jahren ab dem Zeitpunkt einer Feststellung des Sicherungsfalls eine gerichtliche Geltendmachung des Anspruchs gegen die Sicherungseinrichtung ausgeschlossen ist. Forderungen auf Erstattung der gedeckten Einlagen verjähren jedenfalls in fünf Jahren nach der Veröffentlichung des Sicherungsfalls (Art. 58 Abs. 1a EAG), eine Erstattung durch die Sicherungseinrichtung kann dann nicht mehr erfolgen. Weitere Informationen sind erhältlich in den FAQs auf der EAS-Webseite unter www.eas-liechtenstein.li.

Für die Erstattung von zeitlich begrenzt gedeckten Einlagen nach Art. 9 EAG haben Sie als Einleger beim zuständigen Einlagensicherungssystem innerhalb von sechs Monaten nach Eintritt des Sicherungsfalls schriftlich unter Nachweis der anspruchsbegründenden Tatsachen einen Antrag an die Sicherungseinrichtung zu stellen.

Sofern in den letzten 24 Monaten keine Transaktion in Verbindung mit der Einlage stattgefunden hat und der Wert der Einlage geringer ist als die Verwaltungskosten, die den Sicherungseinrichtungen bei einer

Erstattung entstünden, wird seitens der Sicherungseinrichtung keine Erstattung von gedeckten Einlagen vorgenommen.

Weitere wichtige Informationen

Einlagen von Privatkunden und Unternehmen sind im Allgemeinen durch Einlagensicherungssysteme gedeckt. Für bestimmte Einlagen geltende Ausnahmen werden in den FAQs auf der EAS-Webseite mitgeteilt (nicht erstattungsfähige Einlagen). Dort finden Sie insbesondere auch weitergehende Informationen zur Definition der Einlage sowie den Ansprüchen gegenüber Ihrer Bank betreffend Kontoguthaben, welche die Deckungssumme von CHF 100'000 übersteigen, und im Eigentum des Kunden stehende Depotwerte (Wertschriften). Ihre Bank wird Sie auf Anfrage auch darüber informieren, ob bestimmte Kontoprodukte erstattungsfähig sind oder nicht. Wenn Einlagen erstattungsfähig sind, wird die Bank dies auch auf dem Kontoauszug bestätigen.

Ist Ihre Einlage nicht verfügbar und kommen bei einer Bank eine oder mehrere Abwicklungsinstrumente gemäss Art. 49 ff. des Sanierungs- und Abwicklungsgesetzes (SAG) zur Anwendung, werden die gedeckten Einlagen über den Abwicklungsmechanismus geschützt. Weitere Informationen dazu sind erhältlich auf der Webseite der [Abwicklungsbehörde](#) (Finanzmarktaufsicht Liechtenstein, FMA).